

Steuer-News

Ausgabe 2/2010

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

| | | |
|----------|--|----------|
| 1 | ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2010 (ABGÄG 2010) | 1 |
| 1.1 | Neudefinition des Begriffes „öffentliche Mittel“ | 1 |
| 1.2 | Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht | 2 |
| 1.3 | Änderung bei der UVA sowie bei der Umsatzsteuerjahreserklärung ab 2011 | 2 |
| 1.4 | Absenkung der Versandhandelsschwelle und andere Änderungen | 3 |
| 2 | SOZIALVERSICHERUNG AUSLAND AB 1.5.2010 | 3 |
| 2.1 | Ausländische Pensionen werden beitragspflichtig | 3 |
| 3 | TERMIN FÜR STEUERERKLÄRUNGEN 2009 | 3 |
| 4 | WAS KINDER IN DEN FERIEN VERDIENEN DÜRFEN | 4 |
| 5 | INSOLVENZRECHTSREFORM AB 1.7.2010 | 4 |
| 6 | SPLITTER | 5 |
| 6.1 | UFS erteilt der Gebührenpflicht von E-Mails eine deutliche Absage | 5 |
| 6.2 | Der 20%ige NoVA - Erhöhungsbetrag entfällt auch für Neufahrzeuge | 6 |
| 6.3 | Anhebung der mietrechtlichen Richtwerte ab 1.4.2010 | 6 |
| 6.4 | Besteuerung von Bonusmeilen aus Vielfliegerprogrammen | 6 |
| 7 | TERMINE | 6 |
| 7.1 | Termin 30.9.2010: Vorsteuererstattung EU | 6 |
| 7.2 | Termin 30.6.2010: Ende der Toleranzfrist für Zusammenfassende Meldung (ZM) | 7 |

1 Abgabenänderungsgesetz 2010 (AbgÄG 2010)

Anfang Juni 2010 hat das AbgÄG 2010, mit dem zahlreiche Steuergesetze geändert werden, das Parlament passiert. Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Änderungen:

1.1 Neudefinition des Begriffes „öffentliche Mittel“

Mit der ab 1.7.2010 geltenden Änderung¹ wird erreicht, dass EU- oder EWR-Förderungen den österreichischen Förderungen gleichgestellt werden.

In der Praxis ist zu beachten, dass die **Steuerfreiheit von Subventionen** meist ohne materielle Auswirkung bleibt, da sie im Regelfall zur **steuerlichen Nichtabsetzbarkeit der geförderten Betriebsausgaben** führt, was im Ergebnis einer Steuerpflicht der Subvention entspricht. Bei **Investitionsförderungen** sind die **steuerfreien Subventionen ertragsteuerlich mit den geförderten Investitionskosten** zu verrechnen.² Damit wird zwar eine sofortige Steuerpflicht der Subvention vermieden, allerdings führt die Verrechnung mit den Investitionskosten zu einer Verminderung der

¹ § 3 Abs 1 Z 6 und Abs 4 EStG.

² § 6 Z 10 EStG.

steuerlich absetzbaren Anlagenabschreibungen und damit letztlich ebenfalls wiederum zu einer (allerdings auf die Abschreibungsdauer verteilten) Steuerpflicht der Subvention.

Abweichend von den dargestellten Grundsätzen ist das BMF bei **arbeitsmarktpolitischen Zuschüssen und Beihilfen** besonders kulant und unterstellt keinen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Subvention und (geförderten) Personalaufwendungen, wenn mit den Subventionen zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. In folgenden Fällen kommt es zB bei steuerfreien Zuwendungen seitens des AMS daher zu **keiner Kürzung von Betriebsausgaben**, sodass die Subvention im Ergebnis wirklich steuerfrei ist:

- „Blum-Prämie“
- Zuschüsse zu einer integrativen Berufsausbildung nach § 8b Berufsausbildungsgesetz
- Beihilfen nach dem Solidaritätsprämienmodell (§ 37a AMSG)
- Kombilohnbeihilfe für ArbeitgeberInnen (§ 34a AMSG)
- Eingliederungsbeihilfe „Come Back“, § 34 AMSG)
- Zuschuss zur Förderung von Ersatzkräften während Elternteilzeitkarenz (§ 26 AMFG)

Aus den angeführten Gründen führen auch die Lehrlingsausbildungsprämie oder Beihilfen für die betriebliche Ausbildung von Lehrlingen nach § 19c Berufsausbildungsgesetz zu keiner Aufwandskürzung. Das Altersteilzeitgeld (§ 27 AIVG) führt ebenfalls zu keiner Aufwandskürzung, sofern der Zuschuss an die Beschäftigung einer Ersatzkraft geknüpft ist (dieses Erfordernis ist allerdings seit 1.9.2009 wieder weggefallen); dabei ist die zum Beginn der Laufzeit der Altersteilzeitvereinbarung geltende Rechtslage für die gesamte Dauer der Vereinbarung maßgeblich.

1.2 Weitere Änderungen im Einkommensteuerrecht

- Die **Steuerbefreiung für die unentgeltliche Abgabe von Tabakwaren** an Mitarbeiter von tabakverarbeitenden Betrieben wurde mit Wirkung ab 1.1.2010 **ersatzlos gestrichen**.³
- Als Folge eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes⁴ wurden die Bestimmungen über die Berücksichtigung von gesetzlichen Unterhaltsleistungen für nicht haushaltszugehörige Kinder, für die weder der Steuerpflichtige noch der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende (Ehe-)Partner Anspruch auf Familienbeihilfe hat, geändert. Ab 1.1.2011 sind die **Unterhaltsleistungen für ein außerhalb der EU bzw des EWR lebendes Kind**, für welches kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, nicht mehr durch den Unterhaltsabsetzbetrag abgegolten, sondern können als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden.⁵

1.3 Änderung bei der UVA sowie bei der Umsatzsteuerjahreserklärung ab 2011

Die derzeitigen verwirrenden und praxisfremden Regelungen über monatliche bzw. vierteljährliche Umsatzsteuervoranmeldungen werden ab 2011 komplett neu geregelt. Unternehmer mit einem **Vorjahres-Umsatz von bis zu maximal 100.000 €** sind im Jahr 2011 nur mehr zur Erstellung von vierteljährlichen Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet.⁶

Parallel zur Anhebung der Umsatzgrenze für die vierteljährliche UVA-Erstellung von 30.000 € auf 100.000 € wird die **Umsatzgrenze für die verpflichtende Einreichung der UVA beim Finanzamt ab 2011 von derzeit 100.000 € auf 30.000 € gesenkt**.⁷

Eine weitere Erleichterung gibt es für **Kleinunternehmer mit Umsätzen bis zu 30.000 €** Diese sind bekanntlich (unecht) steuerbefreit, müssen aber trotzdem – auch wenn sie keine Umsatzsteuer zu entrichten haben – derzeit bei einem Jahresumsatz von mehr als 7.500 € eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgeben. Diese Grenze, wird ab 2011 von 7.500 € auf 30.000 € angehoben.⁸

Zusammenfassend gelten daher **ab 2011 für UVA und Jahreserklärung** folgende Regelungen:

³ § 3 Abs 1 Z 20 EStG.

⁴ VfGH 20.6.2009, G 13/09.

⁵ § 34 Abs 7 Z 2 EStG.

⁶ § 21 Abs 2 UStG.

⁷ Die diesbezügliche Verordnung liegt noch nicht vor.

⁸ § 21 Abs 6 UStG.

| Vorjahresumsatz | UVA-Zeitraum | Verpflichtung zur UVA-Einreichung | Verpflichtung zur Abgabe USt-Jahreserklärung |
|-----------------------------|-----------------|-----------------------------------|--|
| bis € 30.000 € | vierteljährlich | nein | nein |
| über € 30.000 bis € 100.000 | vierteljährlich | ja | ja |
| über € 100.000 | monatlich | ja | ja |

1.4 Absenkung der Versandhandelsschwelle und andere Änderungen

- Die so genannte „**Versandhandelsschwelle**“, ab deren Überschreiten ausländische Unternehmer mit ihren Lieferungen an österreichische Konsumenten in Österreich umsatzsteuerpflichtig werden, wird **ab 2011 von 100.000 € auf 30.000 € pro Jahr gesenkt.**⁹
- Weitere Änderungen betreffen **Spezialthemen**, wie den **Leistungsort bei kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Leistungen sowie bei Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen** (bei B2B-Leistungen ist ab 1.1.2011 nur mehr die Eintrittsberechtigung am Veranstaltungsort sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen, wie zB Garderobe, steuerbar, sonst gilt als Leistungsort der Empfängerort, also jener Ort, von dem aus der Leistungsempfänger sein Unternehmen betreibt), die Umsätze von **Treibhausemissionszertifikaten** (Reverse-Charge-System) sowie Bestimmungen über **Postdienste**.

2 Sozialversicherung Ausland ab 1.5.2010

Das innerstaatliche Sozialversicherungsrecht baut in aller Regel auf dem **Territorialprinzip** auf, dh erwerbstätige Personen sind in jenem Staat sozialversichert, in dem sie tätig sind. Um zu vermeiden, dass es bei **Auslandsentsendungen** bzw bei Tätigwerden in mehreren Staaten zu Mehrfachversicherungen kommt (und daraus resultierend zu einem Flickwerk von Leistungsansprüchen), wurden im Verhältnis zwischen EU/EWR-Mitgliedstaaten Abgrenzungsregelungen getroffen. Auch mit einzelnen Drittstaaten wurden Abkommen über die soziale Sicherheit abgeschlossen.

Die nunmehr seit mehr als 30 Jahren bestehende **VO (EWG) 1408/71** wird **ab 1.5.2010** durch **die VO (EG) 883/2004**¹⁰ abgelöst. Details der Änderungen finden Sie bei Interesse in unserem Informationsblatt "Sozialversicherungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten" im Internet unter www.consensio.at > INFO&SERVICE.

2.1 Ausländische Pensionen werden beitragspflichtig

Die neue EU-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme über die soziale Sicherheit sieht vor, dass ab 1.5.2010 auch von staatlichen EU-Pensionen 5,1 % Krankenversicherungsbeiträge einzubehalten sind. Für rund 120.000 Bezieher einer ausländischen staatlichen Pension wird es dadurch zu einer Pensionskürzung kommen. Laut einer Aussendung der OÖGKK¹¹ werden die betroffenen Pensionsbezieher in den nächsten Monaten diesbezüglich informiert und von ihnen die Daten zur Beitragsvorschreibung angefordert.

3 Termin für Steuererklärungen 2009

Der Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2009 war grundsätzlich der 30. April 2010 bzw. für Online-Erklärungen **30.6.2010**. Steuerpflichtige, die durch einen **Steuerberater vertreten** sind, haben es besonders gut: Für sie gilt – wenn die Steuererklärungen 2008 vom Steuerberater elektronisch eingereicht wurden – grundsätzlich eine **generelle Fristverlängerung** für

⁹ Art 3 Abs 5 Z 1 UStG.

¹⁰ Die Anwendbarkeit der VO (EG) 883/2004 war vom Inkrafttreten der am 16.9.2009 beschlossenen Durchführungsverordnung (VO EG 987/2009) abhängig.

¹¹ OÖGKK vom 28.5.2010 – www.oogkk.at.

die Steuererklärungen 2009 **bis 31. März 2011**, wobei zu beachten ist, dass Steuernachzahlungen bzw -guthaben ab dem 30.9.2010 im Wege der **Anspruchsverzinsung** verzinst werden. In allen übrigen Fällen der **Arbeitnehmerveranlagung** gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis **30.9.2010**.

Eine Übersicht der verschiedenen Veranlagungsarten – also wer bis wann welche Erklärung abgeben muss – finden Sie in unserem Informationsblatt "Steuererklärungen 2009 - Alles zu Erklärungspflichten und Arbeitnehmerveranlagung" im Internet unter www.consensio.at > INFO&SERVICE.

4 Was Kinder in den Ferien verdienen dürfen

Wenn Kinder für die Ferien einen lukrativen Ferialjob finden, so ist das sowohl für die Kinder als auch für die Eltern erfreulich. Für die Eltern kann ein Ferialjob allerdings auch zu empfindlichen finanziellen Einbußen führen.

Familienbeihilfe

Kinder unter 18 Jahren können ohne Gefährdung der Familienbeihilfe ganzjährig beliebig viel verdienen! Für ältere gilt eine **Grenze von 9.000 Euro im Jahr**, unabhängig davon, ob es in den Ferien oder außerhalb der Ferien erzielt wird. Sonderzahlungen sind dabei nicht einzurechnen.

Steuerausgleich

Sobald in einem Monat Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (2010: 366,33 Euro) verdient wurden, sollte im nächsten Jahr ein Steuerausgleich gemacht werden. Allenfalls bezahlte Lohnsteuer – mindestens jedoch 10-15% der Sozialversicherung – können rückerstattet werden.

Tipp: Weitere Informationen unter www.consensio.at > INFO & SERVICE

5 Insolvenzrechtsreform ab 1.7.2010

In der Praxis wird das auf die Sanierung angeschlagener Unternehmen ausgerichtete Ausgleichsverfahren kaum genutzt. Die meisten Unternehmenssanierungen werden über ein Konkursverfahren mit anschließendem Zwangsausgleich vorgenommen. Da durch die Eröffnung eines Konkursverfahrens von vielen Unternehmern ein dauerhafter Imageschaden befürchtet wird, werden Konkursanträge in vielen Fällen viel zu spät gestellt. Dies erschwert die mögliche Sanierung der Unternehmen. Angesichts dieser praktischen Probleme hat sich der Gesetzgeber entschlossen, durch eine grundlegende Reform des Insolvenzrechts künftig Sanierungen zu erleichtern. Ob dies gelingt bleibt abzuwarten. Auch in der Vergangenheit hat der Gesetzgeber das Insolvenzrecht wiederholt reformiert, ohne dass damit der jeweils gewünschte Effekt erreicht werden konnte. Die nun beschlossene **Novelle zum Insolvenzrecht¹² tritt mit 1.7.2010 in Kraft**. Die Eckpunkte der künftigen Rechtslage stellen sich wie folgt dar:

- Anstelle der derzeitigen Unterteilung der Insolvenzverfahren in Konkurs- und Ausgleichsverfahren wird ein **einheitliches Insolvenzverfahren** geschaffen.
- Die **Konkursordnung** wird in **Insolvenzordnung (IO)** umbenannt.
- Die **Ausgleichsordnung** wird zur Gänze aufgehoben. Weiter erforderliche Bestimmungen der Ausgleichsordnung werden in die Insolvenzordnung übernommen.
- Im Rahmen der Insolvenzordnung werden **zwei Verfahrensarten** geschaffen: Bei rechtzeitiger Vorlage eines Sanierungsplans wird das Insolvenzverfahren als **Sanierungsverfahren** bezeichnet, ansonsten als **Konkursverfahren**. Durch die Bezeichnung „Sanierungsverfahren“ soll die positive Ausrichtung des Verfahrens auch gegenüber den Gläubigern des Unternehmens klargestellt werden.

¹² BGBl I 29/2010, vom 20.5.2010.

- Sofern der Schuldner (Unternehmer) bis zur Insolvenzeröffnung (entweder mit dem Insolvenzantrag oder im Vorverfahren bis zur Eröffnung durch das Gericht) qualifizierte Unterlagen, wie zB einen (realistischen) **Finanzplan**, vorlegt und eine (realistische) **Quote von zumindest 30 %** anbietet, ist ihm künftig die **Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sanierungsverwalters** zu belassen.¹³ Damit werden die Grundzüge des Ausgleichsverfahrens in das Sanierungsverfahren übernommen. Wird der Sanierungsplan allerdings nicht innerhalb von 90 Tagen angenommen, so ist dem Schuldner die Eigenverwaltung zu entziehen und es ist ein **Masseverwalter** zu bestellen.¹⁴ Eine Sanierung durch Sanierungsplan bleibt aber weiterhin möglich.
- Der **Sanierungsplan** ersetzt den bisherigen Zwangsausgleichsantrag. Um die Annahme eines Sanierungsplans durch die Gläubiger künftig zu erleichtern, wurden die **Mehrheitserfordernisse herabgesetzt**. Künftig ist zur Annahme eines Sanierungsplans nur mehr erforderlich, dass dem Antrag die Mehrheit der bei der Tagsatzung anwesenden Gläubiger zustimmt (Kopfmehrheit). Gleichzeitig müssen die zustimmenden Insolvenzgläubiger über mehr als die Hälfte der Insolvenzforderungen der bei der Tagsatzung anwesenden Insolvenzgläubiger verfügen (Kapitalmehrheit).¹⁵
- Überdies hat der Schuldner nach vollständiger Erfüllung des Sanierungsplans die Möglichkeit, eine **Löschung aus der Insolvenzdatei** zu erwirken, um im Geschäftsverkehr nicht mehr durch Bekanntmachung eines früheren Insolvenzverfahrens beeinträchtigt zu sein.¹⁶
- Die **Mindestquote im Sanierungsverfahren** wurde entgegen ursprünglichen Absichten nicht generell auf 30 % angehoben, sondern ist wie beim bisherigen Zwangsausgleich **bei 20 % geblieben**.¹⁷ Nur bei beabsichtigter **Eigenverwaltung im Sanierungsverfahren** ist eine **mindestens 30 %ige Quote erforderlich**.¹⁸
- Die **Auflösung von Verträgen durch Vertragspartner des Schuldners** wurde **eingeschränkt**.¹⁹ Wenn die Vertragsauflösung die Fortführung des Unternehmens gefährden könnte, können Vertragspartner des Schuldners künftig derartige Verträge bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen. Dabei gilt die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners und der Verzug des Schuldners mit der Erfüllung von vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens fällig gewordenen Forderungen nicht als wichtiger Grund. Ausgenommen von diesen Auflösungsbeschränkungen sind Arbeitsverträge und Ansprüche auf Auszahlung von Krediten. Ferner gilt die Beschränkung auch dann nicht, wenn die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile des Vertragspartners unerlässlich ist.
- Die Anzahl der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge soll dadurch verringert werden, dass künftig neben den schon **derzeit verpflichteten Geschäftsführern²⁰ von Kapitalgesellschaften auch Gesellschafter²¹** mit einem Anteil von mehr als 50 % an der insolventen Kapitalgesellschaft **zum Erlag eines Kostenvorschusses in Höhe von 4.000 € heranzuziehen** sind. Überdies können künftig Gläubiger, die einen Kostenvorschuss zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlegt haben, diesen bei den zum Erlag dieses Kostenvorschusses verpflichteten Geschäftsführern und Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften eintreiben.²²

6 Splitter

6.1 UFS erteilt der Gebührenpflicht von E-Mails eine deutliche Absage

Die Gebührenrichtlinien²³ enthalten die äußerst umstrittene Aussage, dass jede elektronische Signatur (also nicht nur eine sichere elektronische Signatur gemäß Signaturgesetz) als gebührenrechtlich relevante Unterschrift gilt und daher – wenn es sich um eine grundsätzlich dem Gebühren-

¹³ § 169 IO.

¹⁴ § 170 Abs 1 IO.

¹⁵ § 147 Abs IO.

¹⁶ § 256 Abs 3 IO sowie § 77a Abs 2 IO.

¹⁷ § 141 Abs 1 IO.

¹⁸ § 169 Abs 1 Z 1 lit a IO.

¹⁹ § 25a IO.

²⁰ § 72a IO.

²¹ § 72d IO.

²² § 71d Abs 2 IO.

²³ Rz 507 GebR.

gesetz unterliegende Urkunde handelt – die Gebührenpflicht unabhängig davon auslöst, ob das elektronische Dokument in Papierform ausgedruckt wird. Der UFS Linz hat nunmehr dieser Rechtsmeinung eine deutliche Absage erteilt.²⁴ Er hat in seiner Entscheidung festgehalten, dass ein **E-Mail**, auch wenn dieses mit einer sicheren elektronischen Signatur unterfertigt wurde, **keine Urkunde** darstellt, **solange es nicht auf Papier ausgedruckt wird**. Eine endgültige Klärung dieser umstrittenen Rechtsfrage ist aber dem VwGH vorbehalten, weil das Finanzamt gegen die UFS - Entscheidung eine Amtsbeschwerde eingebracht hat.

6.2 Der 20%ige NoVA-Erhöhungsbetrag entfällt auch für Neufahrzeuge

Aufgrund einer aktuellen VwGH-Entscheidung hat das BMF die Finanzämter angewiesen²⁵, nunmehr in Fällen des **Eigenimports von KFZ (Neu- und Gebrauchtwagen) aus einem anderen Mitgliedsstaat in das Inland** bei der Vorschreibung der NoVA den **20%igen NoVA Erhöhungsbetrag**²⁶ (entspricht 20% USt) **außer Ansatz** zu lassen. Dies gilt allerdings nicht für Eigenimporte aus dem Drittland. Anträge auf **Rückerstattung** des (zu Unrecht) entrichteten 20%-igen Erhöhungsbetrages können unter Beachtung der **Jahresfrist** gestellt werden.

6.3 Anhebung der mietrechtlichen Richtwerte ab 1.4.2010

Die Änderung der Richtwerte wurde mit 1.4.2010 mietrechtlich wirksam.²⁷ Für die Steiermark wurde der Richtwert pro m² von € 6,52 auf € 6,76 angehoben. Für die Berechnung der steuerlichen Sachbezugswerte hat die Erhöhung erst mit 1.1.2011 Auswirkung.

6.4 Besteuerung von Bonusmeilen aus Vielfliegerprogrammen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung²⁸ sind **Bonusmeilen** aus Vielfliegerprogrammen, **die privat genutzt werden dürfen, lohnsteuerpflichtig** (und unterliegen damit auch den Lohnnebenkosten). Spätestens bei der Dezemberlohnverrechnung ist danach ein **Sachbezug in Höhe von pauschal 1,5 % der vom Arbeitgeber getragenen Aufwendungen, die Bonuswerte vermitteln** (zB Flüge, Hotelzimmer), bei der Gehaltsabrechnung zu berücksichtigen. Der VwGH hat diese Auffassung nicht geteilt und in einem Erkenntnis²⁹ festgestellt, dass einerseits die Steuerpflicht erst im Zeitpunkt der tatsächlichen (privaten) Einlösung der Bonusmeilen entsteht und andererseits der Vorteil als von dritter Seite eingeräumter Arbeitslohn **nicht dem Lohnsteuerabzug** unterliegt. Der Dienstnehmer muss vielmehr den Sachbezug in seiner **Einkommensteuererklärung** deklarieren. Wenn keine sonstigen einkommensteuerpflichtigen Einkünfte vorliegen, kann dafür der Veranlagungsfreibetrag von 730 € genützt werden. Eine Reaktion der Finanzverwaltung auf diese Entscheidung steht noch aus.

7 Termine

7.1 Termin 30.9.2010: Vorsteuererstattung EU

Im alljährlichen Wettlauf um die Fallfrist 30.6. für die Erstattung ausländischer Vorsteuern ist seit 1.1.2010 eine deutliche Entspannung eingetreten. So können österreichische Unternehmer **Anträge auf Vorsteuerrückerstattung für sämtliche EU-Mitgliedstaaten** in elektronischer Form über das eigene Finanzamt (=Sitzfinanzamt) mittels FinanzOnline an den Erstattungsmitgliedstaat richten. Der **Antrag** auf Vorsteuererstattung für das Kalenderjahr 2009 ist **bis spätestens 30.9.2010** einzubringen.

Wurde einem österreichischen Unternehmer beispielsweise Umsatzsteuer in Deutschland und Ungarn in Rechnung gestellt (zB Umsatzsteuer für Hotelkosten), mussten bislang zwei Erstattungsanträge (einer in Deutschland und einer in Ungarn) eingebracht werden. Ab heuer ist dafür **nur noch ein globaler Erstattungsantrag** erforderlich, der in Österreich über FinanzOnline einzubringen ist.

²⁴ UFS v 9.10.2009, GZ RV/0253-L/09.

²⁵ VwGH vom 17.12.2009, 2009/16/0100 iVm BMF-Erlass GZ BMF-010220/0074-IV/9/2010 vom 15.2.2010.

²⁶ § 6 Abs 6 NoVAG 1991.

²⁷ BGBl II 93/2010, vom 23.3.2010.

²⁸ Rz 222d LStR.

²⁹ VwGH vom 29.4.2010, 2007/15/0293.

Die österreichische Finanzverwaltung leitet den Antrag sodann nach Prüfung von Vollständigkeit und Zulässigkeit an die zuständigen Behörden in Deutschland und Ungarn weiter.

Bedingt durch das elektronische Verfahren **entfällt** generell die **Vorlage** der **Originalbelege** (auch keine Kopien), außer der Erstattungsmitgliedstaat fordert diese gesondert an. Unterjährig gestellte Anträge müssen rückerstattbare Vorsteuern von **zumindest 400 €** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres**, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 €** betragen.

Die **Vorsteuererstattung für Unternehmer aus Drittstaaten** (zB Schweiz, Norwegen) bleibt im Wesentlichen unverändert und ist – wie bisher – **bis spätestens 30.6.** des auf den Erstattungszeitraum folgenden Kalenderjahres beim österreichischen Fiskus einzureichen. Lediglich die Mindestersattungsbeträge wurden an die oben angeführte Neuregelung für EU-Unternehmer angepasst.

7.2 Termin 30.6.2010: Ende der Toleranzfrist für Zusammenfassende Meldung (ZM)

Ab dem Meldezeitraum Juli 2010 gilt die verkürzte Meldefrist für die elektronische Übermittlung der ZM, nämlich bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Monats, und ist somit nicht mehr zeitgleich mit der UVA - Meldefrist (15. des zweitfolgenden Monats). Das bedeutet, dass erstmals für Juli 2010 die ZM bis spätestens 30.8.2010 via Finanzonline eingereicht werden muss.³⁰

³⁰ Rz 5153 UStR idF Wartungserlass 2009.